

8 K 6 17 TB 1



Amtsgericht Rinteln

Beschluss

Terminbestimmung

8 K 6/17

12.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 29. Mai 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rinteln Ostertorstr. 3, 31737 Rinteln, Saal 102, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Möllenbeck Blatt 836 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Möllenbeck	9	83/2	Gebäude- und Freifläche, Hildburgstraße 29	32
1	Möllenbeck	9	84/3	Gebäude- und Freifläche, Hildburgstraße 29	247
3	Möllenbeck	9	83/5	Gebäude- und Freifläche, Hildburgstr. 29	750

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.04.2017 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte je Grundstück: 4.700,00 € (lfd. Nr. 1),
17.000,00 € (lfd. Nr. 3) und
1.200,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 22.900,00 €

Objektbeschreibungen: BVNr. 1 und 4: jeweils unbebautes Grundstück
BVNr. 3: bebautes Grundstück mit Wohngebäude

Detaillierte Objektbeschreibungen:

BVNr. 1: unbebautes Grundstück (Arrondierung)

BVNr. 3: bebautes Grundstück mit Wohngebäude in massiver Bauweise, Baujahr ca. 1930-1950, Wohnfläche rd. 200 m², teilunterkellert, baufällig (Liquidationsobjekt)

BVNr. 4: unbebautes Grundstück (Arrondierung)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amsgericht-rinteln.niedersachsen.de

Müller
Rechtspflegerin